

# SCHUMAG

## **Veröffentlichung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 120a Abs. 2 AktG Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder**

Die 36. ordentliche Hauptversammlung der Schumag Aktiengesellschaft hat am 28. April 2021 entsprechend dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats das in der Einberufung zu dieser Hauptversammlung dargestellte Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Schumag Aktiengesellschaft gemäß § 113 AktG beschlossen.

Beschluss und Vergütungssystem ergeben sich aus Tagesordnungspunkt 9 der im Bundesanzeiger vom 22. März 2021 veröffentlichten Tagesordnung der 36. ordentlichen Hauptversammlung der Schumag Aktiengesellschaft am 28. April 2021 und werden nachfolgend wiedergegeben:

### **TOP 9: Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

§ 113 Abs. 3 Satz 1, 2 AktG bestimmt, dass bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen ist, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss genügt.

Die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist in § 14 der Satzung der Schumag Aktiengesellschaft, wie folgt, geregelt:

#### **§ 14 Vergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für ein Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 7.158,09.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich anfallender Umsatzsteuer.  
Für die Aufsichtsratsmitglieder kann außerdem auf Kosten der Gesellschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung) abgeschlossen werden.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis zu ihrer Amtszeit anteilige Vergütung.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

# SCHUMAG

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass diese Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Schumag Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor,

- (1) die bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen und
- (2) das nachfolgend wiedergegebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

## **Angaben zu dem Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats:**

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG durch Festsetzung in der Satzung oder Bewilligung der Hauptversammlung. Die Vergütung soll gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Das dahinterstehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Schumag Aktiengesellschaft wird im Folgenden dargestellt.

## **Verfahren zur Überprüfung der Vergütung**

Der Aufsichtsrat prüft bislang in unregelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung.

Aufgrund der Änderung des Aktiengesetzes durch das ARUG II, welches eine regelmäßige Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre vorsieht, wird der Aufsichtsrat künftig seinerseits in Vorbereitung dieser Beschlussfassungen eine dahingehende Überprüfung seiner Vergütung ebenfalls spätestens alle vier Jahre vornehmen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen.

## **Konkrete Ausgestaltung des Vergütungssystems**

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung im Rahmen einer Satzungsänderung festgelegt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 wurde die Aufsichtsratsvergütung zuletzt geändert, indem vorgesehen wurde, dass für die Aufsichtsratsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung) abgeschlossen werden kann. Der Höhe nach ist die Aufsichtsratsvergütung seit 1989 unverändert.

# SCHUMAG

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für ein Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 7.158,09, wobei der Vorsitzende das Doppelte und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache erhalten.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Für die Aufsichtsratsmitglieder kann außerdem auf Kosten der Gesellschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung) abgeschlossen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis zu ihrer Amtszeit anteilige Vergütung.